

## Nutzungsordnung für die Überlassung von Unterrichtsräumen, Fachräumen und Veranstaltungsräumen

### § 1 Allgemeines

Die Räumlichkeiten des BBZ Dithmarschen dienen in erster Linie der Erfüllung des Auftrages entsprechend den §§ 101 ff. des Schulgesetzes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.

### § 2 Benutzung

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten ist ein Antrag an die Geschäftsstellenleitung des BBZ zu stellen (siehe Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt schriftlich.
- (3) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Sie gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn nicht unverzüglich bei der Geschäftsstellenleitung Mängel gemeldet werden.
- (5) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände werden nach einer vorherigen Einweisung mit überlassen. Am Ende der Überlassung ist durch den Nutzer der jeweilige Zustand wiederherzustellen.

### § 3 Hausordnung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Geschäftsführung oder entsprechend Beauftragten des BBZ Dithmarschen zu folgen. Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) In den überlassenen Räumen und auf dem Schulgelände darf kein Alkohol verzehrt werden. Die Geschäftsführung kann auf Antrag Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gestatten.
- (3) Rauchen ist auf dem Schulgelände ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (4) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren sowie das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung des BBZ Dithmarschen und/oder deren Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, überlassene Räume zu betreten.

### § 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat während der Überlassung anwesend zu sein oder eine Aufsichtsperson zu beauftragen. Diese ist entsprechend als solche kenntlich zu machen.
- (2) Der Nutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen:
  - dass die Nutzungsordnung eingehalten wird
  - alle aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten und insbesondere Rettungswege freigehalten werden
  - alle erforderlichen Anmeldungen getroffen werden (GEMA, Behörden, Versicherungen)
  - Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung mitgenommen bzw. nach vorheriger Absprache entsprechend entsorgt werden.

## § 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen durch die Nutzung entstanden sind, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Das BBZ Dithmarschen kann mit der Benutzungsgenehmigung die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, das BBZ Dithmarschen von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.


## § 6 Zahlungspflicht

- (1) Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des BBZ Dithmarschen.
- (2) Nach erfolgter Nutzung wird diese gegenüber dem Antragsteller der Nutzungsüberlassung in Rechnung gestellt und ist bis zur festgesetzten Fälligkeit auf das Konto des BBZ Dithmarschen zu überweisen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Meldorf, 16.05.2022

  
Monika Raguse

Geschäftsführung